



# Newsline Juni 2019

## Bundessparte Bank und Versicherung

---

---

### INHALT

- [TOPTHEMEN](#)
- [BANKENAUF SICHT](#)
- [KAPITALMARKT](#)
- [STEUERN](#)
- [ZAHLUNGSVERKEHR](#)
- [VERSICHERUNGSTHEMEN](#)
- [SONSTIGE THEMEN](#)

## • TOPTHEMEN

### NEUE BUNDESREGIERUNG - AUSWIRKUNGEN

*Durch das vorzeitige Ende der Legislaturperiode sind auch einige Gesetzesvorschläge (z.B. zum KMG 2019 oder zur Aufsichtsreform) und Initiativen im Finanzbereich (u.a. Steuerreform, Förderung des Kapitalmarkts) in Schwebe.*

*Möglich erscheint noch eine Beschlussfassung der Umsetzungsgesetze zur Aktionärsrechte-Richt-*

*linie bzw. zur 5. Geldwäsche-Richtlinie (WiEReG-Novelle).*

*Aufsichtsreform und Steuerreform werden von der aktuellen Bundesregierung aller Voraussicht nach nicht weiterverfolgt.*

### GELDWÄSCHE - FM-GWG/WIEREG-NOVELLE

*Angesichts der politischen Verhältnisse ist derzeit nicht absehbar, ob der gegenständliche Gesetzesentwurf, der noch nicht den Ministerrat passiert hat, vor der Wahl im Herbst 2019 noch beschlossen wird. Die 5. Geldwäsche-RL ist an sich bis Jänner 2020 in nationales Recht umzusetzen. Es laufen Bemühungen, dass die FM-GwG/WiEReG-Novelle noch im Juli im Nationalrat beschlossen wird, jedoch möglicherweise nur die gemeinschaftsrechtlich zur Umsetzung der 5. Geldwäsche-RL notwendigen Inhalte.*

Die Bestrebungen des BMF Datenqualität und User-Freundlichkeit des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer zu verbessern werden begrüßt.

Folgende wesentliche Inhalte des Begutachtungsentwurfes:

- Beaufsichtigung von Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen durch die FMA
- Festlegung von verstärkten Sorgfaltspflichten bei Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit Bezug zu Drittländern mit hohem Risiko
- Verbesserung der Zusammenarbeit der FMA mit anderen nationalen und internationalen Behörden
- Umsetzung der von der 5. Geldwäsche-RL vorgeschriebenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenqualität im Register der wirtschaftlichen Eigentümer und der zusätzlichen Sanktionen der Rechtsträger. Zusätzlich ist beabsichtigt die Aktualität der Daten durch ein verpflichtendes Vermerksystem zu gewährleisten. Banken werden verpflichtet bei Unstimmigkeit der Daten eines Kunden im Register einen Vermerk zu setzen (in Umsetzung von Art. 1 Z 15 b 5. Geldwäsche-RL). Die geplante Umsetzung der RL-Bestimmung kommt den Verpflichteten insofern entgegen als sie - um die Vertrauensbasis

zum Kunden nicht zu sehr zu belasten - den Kunden erst auf die Unstimmigkeiten hinweisen können und ihm eine Frist zur Behebung der falschen Meldung geben können. Erst wenn keine Berichtigung vorgenommen wird, ist ein Vermerk zu setzen.

- Einführung einer öffentlichen Einsicht in das Register
- In § 7 FM-GwG-E wird vorgesehen „Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einem Rechtsträger gemäß § 1 WiEReG haben die Verpflichteten einen Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 9 oder § 10 WiEReG als Nachweis der Registrierung einzuholen.“ Aus Sicht der Banken bringt eine Registerabfrage bei denjenigen Rechtsträgern, die meldebefreit sind und wo daher ohnedies die Daten aus dem Firmenbuch bzw. dem Vereinsregister in das WiEReG überspielt werden, keinen wesentlichen Mehrwert. Daher wäre für die Verpflichteten bei solchen Rechtsträgern eine Ausnahme von der Einholung eines Registerauszuges sinnvoll.
- Die Abfragemöglichkeit im Register wird zukünftig durch einen sogenannten Web-Service wesentlich verbessert, sodass man nicht mehr mit den persönlichen Finanz-Online-Zugangsdaten in das Register einsteigen muss. Der Web-Service sollte bis Mitte 2020 fertig aufgesetzt sein.

Zudem soll das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu einer zentralen Plattform zur Speicherung der für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente ausgebaut werden (Einführung einer freiwilligen Möglichkeit zur Speicherung der für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente im Register der wirtschaftlichen Eigentümer - sogenannten Compliance-Package).

Es wäre vorgesehen, dass die neuen gesetzlichen Bestimmungen im Wesentlichen am 10. Jänner 2020 in Kraft treten.

#### **POSITION der Bundessparte**

Teile des Entwurfes sind positiv zu beurteilen, vor allem die Möglichkeit des Compliance-Packages und die Verbesserung der Datenqualität im Register. Andererseits wird die geplante Verpflichtung der Banken und Versicherungen bei neuer Geschäftsbeziehung einen Registerauszug

einzuholen sehr kritisch gesehen, weil man sich als verpflichtetes Unternehmen auch weiterhin - obwohl die Datenqualität des Registers angehoben wird - nicht auf die Daten im Register verlassen kann.

## **KMG 2019 - UMSETZUNG DER PROSPEKT-VERORDNUNG**

*Zur geplanten Neufassung zum KMG 2019 (Umsetzung der Prospekt-VO) wurde weder im Ministerrat am 12. Juni 2019 eine Regierungsvorlage beschlossen noch im Rahmen der Mitte Juni 2019 stattgefundenen Plenumsitzungen des Nationalrats ein erfolgreicher Initiativantrag eingebracht.*

*Es laufen nach wie vor Bemühungen, das KMG 2019 über einen Initiativantrag noch Anfang Juli zu verabschieden, weshalb ein „gewisser Optimismus“ betreffend Beschlussfassung berechtigt ist.*

*Eine fristgerechte Umsetzung der Vorgaben der Prospekt-Verordnung bis 21. Juli 2019 bleibt jedoch fraglich.*

## **UMSETZUNG AKTIONÄRSRECHTE-RL - ÄNDERUNG DES BÖRSEGESETZES 2018/AKTIENRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2019**

Die Richtlinie (EU) 2017/828 (Aktionärsrechte-RL II) wäre bis 10. Juni 2019 in nationales Recht umzusetzen gewesen. Die nationale Umsetzung erfolgt hinsichtlich der Identifizierung der Aktionäre sowie der Transparenz bei institutionellen Anlegern, bei Vermögensverwaltern und bei Stimmrechtsberatern durch eine Änderung des Börsengesetzes. Die übrigen Neuerungen in der RL werden vom Justizministerium im Aktiengesetz gesondert umgesetzt.

#### **Aktiengesetz 2019**

*Während die Regierungsvorlage des börserechtlichen Teils im Mai 2019 beschlossen wurde und derzeit im Nationalrat anhängig ist, erfolgte ein Initiativantrag zum gesellschaftsrechtlichen Teil (Aktienrechts-Änderungsgesetz 2019) am 12. Juni im Nationalrat. Die geänderten Bestimmungen des Aktiengesetzes sollen grundsätzlich rückwirkend mit 10. Juni 2019 in Kraft treten.*

Die wesentlichen Punkte sind:

**Vergütungspolitik:** Der Aufsichtsrat hat künftig Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands aufzustellen. Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung der Gesellschaft mindestens alle vier Jahre sowie bei jeder wesentlichen Änderung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter.

**Vergütungsbericht:** Der Vorstand und der Aufsichtsrat müssen künftig jährlich einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht erstellen. Dieser hat einen umfassenden Überblick über die

im Lauf des letzten Geschäftsjahres (gemäß der Vergütungspolitik) gewährte oder geschuldete Vergütung zu bieten. Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen, wobei letztere nicht anfechtbar ist und empfehlenden Charakter hat und anschließend online zu veröffentlichen.

**Related Party Transactions:** Wesentliche Geschäfte der Aktiengesellschaft mit nahestehenden Rechtsträgern bedürfen künftig der Zustimmung des Aufsichtsrats sowie der öffentlichen Bekanntmachung. Diese Regelung flankiert etablierte Zustimmungspflichten, wobei sie an dem Begriffsverständnis des internationalen Rechnungslegungsrechts anknüpft.

*Als „wesentlich“ gelten nach dem Initiativantrag solche Geschäfte, die fünf Prozent der Bilanzsumme der Gesellschaft übersteigen, ab 10 Prozent sind sie auch öffentlich bekannt zu machen. Mögliche Ausnahmetatbestände gemäß Art 9c Abs 6 der RL-Vorlage werden genutzt. Anzuwenden ist die neue Regel für Geschäfte, die nach dem 31. Juli 2019 abgeschlossen werden.*

**Gremium zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses:** Unabhängig von der Umsetzung der Aktionärsrechte-RL soll die anstehende Novelle genutzt werden, um Änderungen im Zusammenhang mit dem Gremium zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses vorzunehmen. Künftig soll es ausschließlich als Schlichtungseinrichtung tätig werden.

## POSITION der Bundessparte

Von besonderer Relevanz sind eine Regelung zur (Legal-)Ausnahme aus dem Bankgeheimnis bei der Identifizierung der Aktionäre, um den Verpflichtungen des BörseG als Intermediäre rechtskonform nachkommen zu können und die Nutzung der Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten der De-

legierten EU-Verordnung betreffend Mindestanforderungen bis September 2020. Weiters ist wesentlich, dass eine 0,5% Mindestschwelle zur Identifizierung der Aktionäre festgesetzt wurde. Dazu konnte mit dem BMF Übereinstimmung erzielt werden.

## REGULATORY SANDBOX

Eine Etablierung einer Regulatory Sandbox in Österreich wird von der Bundessparte als richtiger und wichtiger Schritt zur Förderung von Innovation und innovativen Geschäftsmodellen neuer Marktteilnehmer im Finanzdienstleistungsbereich gesehen. In der „Regulatory Sandbox“ könnten Finanzmarktakteure ihre innovativen Geschäftsmodelle für einen begrenzten Zeitraum unter der

Aufsicht und Rechtsbegleitung der FMA testen und trainieren.

*Eine zeitnahe Verabschiedung des Gesetzes erscheint aufgrund der politischen Veränderungen kaum realistisch.*

## FMA-JAHRESBERICHT 2018

Die FMA hat Anfang Mai ihren Jahresbericht über die Aufsichtstätigkeit in 2018 veröffentlicht. Darin wurde den österreichischen Banken hinsichtlich ihrer Kapitalisierung ein gutes Zeugnis ausgestellt. Österreichs Banken liegen mit 15,4 Prozent harter Eigenkapitalquote über dem Schnitt der Eurozonen-Banken. Auch im Bereich Geldwäsche-Prävention sieht die FMA Fortschritte. So ist nach dem FMA-Geldwäsche-Risikoklassifizierungstool, in das die Banken jährlich Daten einmelden müssen, nur ein Prozent der Institute als hochriskant eingestuft, im Vergleich zu fünf Prozent in 2016. Auch ein erhöhtes Risiko wird jetzt nur mehr fünf Prozent der Banken zugeschrieben, nach 15 Prozent im Jahr 2016.

Im Bereich Geldwäsche wurden 2018 141 Ermittlungsverfahren geführt, in acht Fällen Strafen verhängt. In 2017 war dies in sieben Fällen der Fall. Teilweise sind die Erkenntnisse noch nicht rechtskräftig, wurden dennoch bereits auf der

FMA-Website veröffentlicht, was wiederholt kritisiert wurde, weil damit die Unschuldsvermutung, die bis zur Rechtskraft der Entscheidung gilt, untergraben wird und dies auch gemeinschaftsrechtlich nicht vorgegeben ist.

In 2018 gab es 136 Verwaltungsstrafverfahren, in 2017 gab es noch 208 solcher Verfahren, in 2013 gar 331 Verwaltungsstrafverfahren. Die Verfahren betreffen zu einem Gutteil Anlagebetrug, insb. im Zusammenhang mit Kryptowährungen. Neun Mal kam das 2017 eingeführte Rechtsinstrument der einvernehmlichen beschleunigten Verfahrensbeendigung (§ 22 Abs. 2b FMABG) zur Anwendung. In diesen Fällen verzichtet der Beaufsichtigte vorab auf ein Rechtsmittel gegen den Bescheid (dessen Spruch er vorab erfährt, nicht jedoch den Inhalt und somit nicht den konkreten Vorwurf), die Strafe fällt niedriger aus und das Verfahren wird damit rascher beendet.

## GOLD-PLATING

*Das Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019 wurde Ende Mai im BGBl. veröffentlicht.* Die Bestimmungen treten im Wesentlichen per 1. Juli 2019 in Kraft.

Auch wenn wichtige von der Bundessparte geforderte Anliegen wie die Anpassung bei der Vorfalligkeitsentschädigung noch nicht berücksichtigt sind, gibt es dennoch gewisse Fortschritte. Mit dem Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019 werden die

folgenden Gesetze geändert: UGB, AIFMG, BWG, ESAEG, Börsegesetz, Immobilien-Investmentfondsgesetz, Investmentfondsgesetz, VAG, Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, Bilanzbuchhaltungsgesetz und Abfallwirtschaftsgesetz.

### § 35 BWG

Erfreulich ist, dass einer langjährigen Forderung der Kreditwirtschaft folgend § 35 Abs. 3 BWG

(Aushang des tagesaktuellen Devisenkurses in der Bankfiliale) entfällt. Auch wurde beim Aushang weiterer Informationen gemäß § 35 Abs. 1 BWG der Vorschlag der Bundessparte umgesetzt, wonach Institute künftig ein Wahlrecht haben zwischen einer Veröffentlichung auf ihrer Homepage oder in der Filiale („in den für Verbraucher zugänglichen Geschäftsräumen oder in elektronischer Form auf der Website zugänglich zu machen“). (Dies betrifft die Informationen über (i) Verzinsung von Spareinlagen und Entgelte im Privatkundenbereich, (ii) AGBs und (iii) Informationen über die Einlagensicherung). Entsprechend dieser Änderung wird auch die korrespondierende Verwaltungsstrafbestimmung in § 98 Abs. 5b Z 7 BWG angepasst.

### **Immobilien-Investmentfondsgesetz und Investmentfondsgesetz 2011**

Die Zustimmung des Aufsichtsrates zu den Fondsbestimmungen ist hier nicht mehr erforderlich. Um der gesetzlichen Verantwortung des Aufsichtsrates bei der Überwachung des Geschäftsbetriebes entsprechen zu können, muss der Aufsichtsrat zumindest nachträglich über die Neuaufgabe von Fondsbestimmungen sowie die Änderung von Fondsbestimmungen informiert werden.

### **§ 120 VAG**

Eine kleine Erleichterung bringt der Entfall des § 120 Abs. 4 VAG. Demnach müssen Versicherungen sicherstellen, dass die Leitung der Risikomanagement-Funktion, der Compliance-Funktion, der internen Revisions-Funktion, der versicherungsmathematischen Funktion oder von anderen Schlüsselfunktionen nur von eigenberechtigten natürlichen Personen wahrgenommen wird, die für ihr Aufgabengebiet über eine ausreichende fachliche Qualifikation in den für Versicherungsunternehmen relevanten Bereichen verfügen. Diese Fit&Proper Anforderungen gelten derzeit auch für die Stellvertreter der jeweiligen Funktionen. Diese überschießende Fit & Proper - Vorgabe entfällt.

### **§ 126 Börsegesetz**

Durch den Entfall des § 126 wird die verpflichtende Quartalsberichterstattung, die EU-rechtlich (EU-Transparenz-Richtlinie) nicht erforderlich ist, gestrichen. § 126 BörseG erlaubt der Wiener Börse derzeit Quartalsberichte zu verlangen. In Deutschland ist keine Quartalsberichterstattung mehr erforderlich. Auch die Ausgestaltung allfälliger Quartalsberichte wird künftig den Unternehmen selbst überlassen. Weiterhin verpflichtend sind jedoch die Berichte zum Halbjahr.

## **MIFID II / WAG 2018 - AKTUELLE ENTWICKLUNGEN**

### **MiFID II / MiFIR - möglicher Anpassungsbedarf**

MiFID II und MiFIR sind nunmehr seit über einem Jahr anzuwenden. Die Vorschriften des WAG 2018 haben in Verbindung mit den auf europäischer Ebene verabschiedeten Level 2 - und Level 3 - Regelungen umfangreiche Änderungen für Anleger, Handelsplätze und Institute bewirkt.

Die Kommission hat gemäß Art. 90 MiFID II bis März 2020 Berichte zu verschiedenen Aspekten der MiFID II-Vorgaben vorzulegen, wobei hier die ESMA, die diesbezüglichen Input zu liefern hat, bereits den Zeitplan der Vorbereitungsarbeiten nach hinten verschoben hat.

*Die Bundessparte hat zur MiFID II/MiFIR und PRIIPs-VO sowie den ausgestaltenden Regelungen und Umsetzungsgesetzen konstruktive und konkrete Nachbesserungen bzw. Änderungen erarbeitet.*

*Etliche Vorgaben der MiFID II schießen deutlich über das legitime Ziel vernünftigen Anlegerschutzes hinaus. Seit der Umsetzung der neuen Vorgaben Anfang 2018 wird auch über einen*

*deutlichen Anstieg der Kundenbeschwerden hinsichtlich der neuen regulatorischen Anforderungen berichtet.*

*Insgesamt wird folgender Anpassungsbedarf, der im Positionspapier der Bundessparte im Detail dargelegt wird, gesehen:*

- *Verhältnismäßigkeit der Regulierung / Kosten-Nutzen-Analyse von Regelungen*
- *Reduktion der Komplexität*
- *Dynamisches Inkrafttreten - ausreichende Umsetzungsfristen (auch von Level 3-Auslegungen)*
- *Einheitliche, einfache und sinnvolle Informationspflichten*
- *Stärkung der Rolle des Kunden - kein überbordender Verbraucherschutz, sondern vernünftiger Anlegerschutz / Einführung einer Verzichtsmöglichkeit*
- *Anpassung des MiFIR-Reportings an praktische Gegebenheiten*

*Die Anliegen der Bundessparte sollen - auch in Abstimmung mit BMF und FMA - bei den EU-Institutionen eingebracht werden, da allfällige Änderungen der EU-Vorgaben auf europäischer Ebene zu initiieren sind. In diesem Lichte soll proaktiv eine österreichische Position zum Änderungsbedarf gegenüber der Europäischen Kommission vertreten werden.*

#### **FMA-Fragenkatalog zur Risikoklassifizierung Conduct und Compliance**

*Wie in den vergangenen Jahren holt die FMA auch heuer zur Risikoklassifizierung der Kreditinstitute Conduct- und Compliance- Daten mittels eines Fragenkatalogs ein.*

*Aufgrund der erweiterten Zuständigkeiten der FMA-Conductaufsicht wurde der Fragenkatalog*

*angepasst (u.a. sind Fragen aus dem Bereich Kredit- und Versicherungsvertrieb hinzugekommen). Die Freischaltung der Fragenkataloge auf der Incoming Plattform ist mit 3.6.2019 (mit Beantwortungsfrist bis 31.8.2019) erfolgt. Positiv ist, dass die FMA im Risikoklassifizierungs-Fragebogen die Anmerkungen der Kreditwirtschaft berücksichtigt hat.*

*Von Seiten der für die Markt- und Börsenaufsicht zuständigen FMA-Abteilung wurde in diesem Zusammenhang auch noch ein Fragensatz betreffend Anlageempfehlungen gemäß Art 20 Marktmissbrauchsverordnung zur Beantwortung ausgesendet. Auch für diese Fragen steht die lange Frist bis Ende August zur Verfügung.*

## • BANKENAUF SICHT

### NON PERFORMING LOANS (NPL) - LEGISLATIVVORSCHLÄGE DER KOMMISSION

Der finale Rechtstext zum sogen. Prudential Backstop für NPLs zur Änderung der CRR wurde am 25. April im Amtsblatt veröffentlicht und gilt bereits seit 26. April.

Für seit 26. April 2019 ausgereichte notleidende Kredite ist eine vollständige verpflichtende Mindestdeckung (100% Backstop) vorgeschrieben:

- Für **unbesicherte NPLs muss binnen 3 Jahren** vollständig Rückstellung gebildet werden;
- Für **sonstige besicherte NPLs binnen 7 Jahren**;
- Für **mit Immobiliensicherheiten besicherte NPLs binnen 9 Jahren**.

Das ursprünglich von der Kommission veröffentlichte NPL-Paket zum Abbau notleidender Kredite sieht neben dem Backstop folgende Maßnahmen vor, über die nach wie vor verhandelt wird:

- Ermöglichen der **beschleunigten außergerichtlichen Realisierung von besicherten Krediten** (Angleichung der nationalen Insolvenzrechte in diesem Bereich; *hier wird nach Konstituierung des neuen EU-Parlaments weiterverhandelt*)
- **Weiterentwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite**: Vereinfachung des grenzüberschreitenden Handels mit NPLs. *Die Trilogverhandlungen werden im Sommer bzw. Herbst beginnen.*

Auch die EZB hatte bereits im März 2018 ihr Addendum zum NPL-Leitfaden veröffentlicht, das für signifikante Banken gilt und basierend auf einem Säule-II-Ansatz teilweise strengere Vorgaben

- in Form von „unverbindlichen“ aufsichtsbehördlichen Erwartungshaltungen (ebenfalls nur für neue NPLs, jedoch auch Altkredite, die erst kürzlich als NPL klassifiziert wurden, fallen darunter)
- normiert.

Darüber hinaus werden ab 30. Juni 2019 die EBA-Guidelines on management of non-performing and forborne exposures gelten, *zu denen sich die FMA vor kurzem compliant erklärt hat.*

*Die Leitlinien bündeln Bestimmungen aus den Bereichen CRD IV, CRR und Rechnungslegung zum Thema NPE-Management in einem Dokument. Jene Kapitel, die Empfehlungen hinsichtlich der Festlegung einer NPL-Abbaustrategie und einer damit notwendigen Governance und Ablauforganisation enthalten, richten sich primär an Kreditinstitute, die eine NPL-Quote von über 5 % zum Stichtag 31.12.2018 aufweisen oder seitens der Aufsicht zur Einhaltung dieser Teile des Leitfadens angehalten wurden. Die übrigen Kapitel der Leitlinien richten sich an alle Kreditinstitute. Bei der Berechnung der NPL/NPE-Quote ist die entsprechende Definition aus der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 maßgeblich. Die Einhaltung des Leitfadens wird im Rahmen des tourlichen SREP-Prozesses evaluiert. Darüber hinaus hat die EBA klargestellt, dass NPLs des Handelsbuchs von der Anwendung der Leitlinien ausgeschlossen sind.*

## BASEL IV

### Basel IV QIS

*Die Ergebnisse einer umfassenden Impact Study zu den Auswirkungen von Basel IV, die speziell auch auf die Auswirkungen auf kleinere und mittlere Banken und auf die Wirtschaft eingeht, werden von der EBA Ende Juli veröffentlicht. Dabei werden die Themen Kreditrisiko-Standardansatz, OpRisk, Output Floor und Securities Financing Transactions abgedeckt. Zum Marktrisiko (inkl. Credit Value Adjustment) wird ein EBA-Report zu einem späteren Zeitpunkt erscheinen, insb. weil hier die Basler Texte erst Anfang 2019 veröffentlicht wurden.*

Die Kommission arbeitet seit Jahresanfang an Umsetzungsvorschlägen. Dazu hat die Bundessparte im Vorfeld eine umfassende Stellungnahme inkl. Wording-Vorschläge an Entscheidungsträger auf nationaler und europäischer Ebene herangetragen. Laut FMA ist mit der offiziellen Veröffentlichung der konkreten Umsetzungsvorschläge durch die Kommission im 1HJ2020 zu rechnen. *Davor soll es - dem Vernehmen im Sommer/Herbst - eine öffentliche*

*Konsultation zur Umsetzung von Basel IV geben.* Basel IV ist in der EU bis 2022 umzusetzen.

### POSITION der Bundessparte

Im Rahmen der Übernahme in europäisches Recht muss darauf geachtet werden, dass Kredite an Unternehmen, insb. KMU, nicht erschwert werden (auch nicht indirekt durch zu strikte Granularitätserfordernisse und Anhebung der Risikogewichte für Immobilienfinanzierungen). Die vorgesehenen Risikogewichte für Beteiligungen entsprechen nicht den Gegebenheiten des österreichischen Marktes, weshalb in der EU eine Unterlegung mit 100% ermöglicht werden muss. Diese Thematik wird auch auf Europäischer Ebene von der Bundessparte massiv verfolgt. Darüber hinaus ist es auch wichtig, dass der Output-Floor für IRB-Banken nur auf den international vereinbarten Kapitalvorgaben aufsetzt und die europäischen zusätzlichen Kapitalvorgaben (wie zB Systemrisikopuffer) außen vorlässt. Ansonsten werden europäische Banken im Vergleich zu US-Banken benachteiligt.

## BASEL III - CRR-REVIEW

*Zum CRR-Review, mit dem Änderungen in der CRR/CRD IV/BRRD und SRMV vorgesehen sind, wurden die finalen Rechtstexte am 7. Juni 2019 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Umsetzung der geänderten Richtlinien CRD und BRRD in nationales Recht (BWG und BaSAG) hat bis 28. Dezember 2020 zu erfolgen. Die CRR und die SRM-VO werden ab 28. Juni 2021 gelten.*

*Einige wenige Bestimmungen der CRR werden jedoch gem. Art. 3 der CRR-Änderungsverordnung bereits ab 27. Juni 2019 (u.a. die mit MREL korrespondierenden Bestimmungen, RWAs für multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen) bzw. ab 28. Dezember 2020 gelten (u.a. neue Vorgaben für die LGD bei IRB-Banken, Bestimmungen zur Makroaufsicht, Bestimmungen iZm Marktrisiko).*

Wesentliche Eckpunkte:

- **Proportionalität für kleine und mittlere Banken**

Erleichterungen für Banken im Bereich Meldewesen, Offenlegung, Vergütung, bei der NSFR sowie bei den Abwicklungsplänen, wenn die Bilanzsumme unter 5 Mrd. € liegt, kein großes Handelsbuch geführt wird und keine internen Modelle verwendet werden (außer das Modell wird auf der Gruppenebene entwickelt) und

wenn 75% des Geschäftsvolumens im EWR abgewickelt wird. Für kleine Banken wird es vor allem Entlastungen im Meldewesen geben, wonach zukünftig jedenfalls 10-20% weniger an Meldedaten übermittelt werden müssen.

- **Meldewesen**

Abgesehen von der geplanten Reduktion des Meldewesens für kleinere Banken ist langfristig ein integriertes Meldewesen bei der EBA geplant. Die EBA muss bis Ende 2019 dazu einen Bericht erstellen und in der Folge innerhalb von 12 Monaten von der Kommission ein Legislativvorschlag erarbeitet werden. Darüber hinaus wird in Art. 104 CRD (Aufsichtsbefugnisse in der Säule 2) ein eigener Absatz eingefügt, wonach die Aufsicht Daten, die sie schon einmal angefordert hat, nicht nochmals anfordern darf. Weiters wird in Art. 101 (5) CRR festgeschrieben, dass für Durchführungsverordnungen im Meldewesenbereich eine mindestens 6-monatige Vorlaufzeit zu beachten ist.

- **Weitere Erleichterungen bei der KMU-Finanzierung**

Der KMU-Faktor in Art. 501 CRR (betrifft Standardansatz- und IRB-Banken), wonach bei Krediten an KMUs in den Asset-Klassen Retail, Corporate und Real Estate das Exposure mit 0,76 mul-

tipliziert werden kann und somit das Risikogewicht abgesenkt wird, wird zukünftig bis zu einem Kredit-Schwellenwert von 2,5 Mio. € (statt bisher bis 1,5 Mio. €) zulässig sein. Darüber hinaus kann KMU-Exposure über 2,5 Mio. € mit einem um 15% niedrigeren Risikogewicht unterlegt werden.

- **Erleichterungen bei Infrastrukturfinanzierungen**

In Art. 501a CRR wird ein Durchrechnungsfaktor von 0,75 für Infrastrukturfinanzierungen sowohl im Standardansatz als auch im IRB-Ansatz vorgesehen, wodurch ebenfalls die Risikogewichte reduziert werden.

- **Immaterielle Vermögenswerte (Software) müssen nicht mehr von den Eigenmitteln abgezogen werden**

Positiv ist auch die Möglichkeit für Banken, immaterielle Vermögenswerte nicht mehr vom Eigenkapital (CET 1) abziehen zu müssen. Damit werden Investments der Banken in ihre IT gefördert. Die Inanspruchnahme der Ausnahme soll erst nach einem EBA RTS über die Definition und Bewertung von nicht-abzuziehenden immateriellen Vermögenswerten zulässig sein. *Die Ausnahme wird nur für „sichere“ Software-Assets gelten, die vorsichtig bewertet wurden und die verlusttragend im Fall einer Abwicklung sind. Studien zufolge kann diese Erleichterung zukünftig bei größeren Banken das Harte Kernkapital um bis zu einen Prozentpunkt erhöhen.*

- **Eine verbindliche Leverage Ratio von 3%**  
Folgende Risikopositionen können u.a. aus dem Exposure Measure ausgenommen werden: (i) gewisse Central Bank Exposures und (ii) Exposure, das mit 0% gem. Art. 113 (6) CRR zu gewichten ist (Intra-Group-Exposure) inkl. Exposure in einem IPS/Haftungsverbund, sofern alle Voraussetzungen des Art. 113 (6) und (7) CRR erfüllt sind (damit ist wohl auch die Liquiditäts-Reserve von der Bemessungsgrundlage der LR ausgenommen). Signifikante Institute müssen zukünftig die LR häufiger als bisher (vierteljährlich) melden, um einem befürchteten Window-Dressing zum Meldestichtag entgegen zu wirken. Hier werden Details noch von EBA ausgearbeitet.

- **Eine verbindliche langfristige Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio),** die bereits jetzt zu berechnen und an die Aufsicht zu melden ist, wird eingeführt, wobei die einzelnen Parameter, insbesondere die Required Stable Funding (RSF)-Faktoren granularer geregelt werden. Generell werden entsprechend den EU-Marktbedingungen Covered Bonds und Staatsanleihen besser behandelt (d.h. es sind niedrigere

RSF-Sätze vorgesehen) als dies im Basler Regelwerk der Fall ist. Für Banken unter € 5 Mrd. Bilanzsumme wird es eine vereinfachte NSFR geben.

- **Vergütung**

Hier wird es zu Entlastungen für kleinere Banken (unter 5 Mrd. €) und auch für kleinere Boni in größeren Banken kommen. Die Regelungen über die Zurückstellung von 40% der variablen Gehaltsbestandteile für einen Zeitraum von 5 Jahren sollen für kleine Banken und kleine Boni von größeren Banken (unter 50.000 €) gänzlich abgeschafft werden.

- **Änderungen bei MREL (Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities)**

Beim von der Abwicklungsbehörde vorgeschriebenen Bail-in-Kapital für den Abwicklungs- und Sanierungsfall wurden Änderungen beschlossen.

Generell werden die **Anrechnungskriterien für MREL-fähige Verbindlichkeiten wesentlich granularer.**

MREL wird weiterhin Instituts-individuell in der Säule 2 vorgeschrieben, außer für internationale Großbanken und sogen. **Top-Tier-Banken**, die in der Abwicklungsgruppe über eine Bilanzsumme von 100 Mrd. € kommen (abhängig von Single-Point-of-Entry oder Multiple-Point-of-Entry Abwicklungsstrategie). Hier ist MREL eine harte Säule 1 Vorgabe, wo die Vorgaben für TLAC-Banken ausschließlich und für Top-Tier-Banken großteils mit Subordinated Instruments (neue Asset-Klasse in § 131 BaSAG) zu erfüllen sein werden. Für Top-Tier-Banken wird ein Minimum-Subordinierungs-Level in Säule 1 von 13,5% RWA und 5% der LR vorgeschrieben.

Die Behörde kann generell eine teilweise Erfüllung der MREL-Vorgaben durch vorrangige Schuldtitel vorschreiben.

Der Vertrieb von MREL an Retail-Kunden wird wesentlich eingeschränkt (Mindeststückelung von 10.000 €) und damit de facto unmöglich gemacht.

Falls ein Institut für eine gewisse Zeit nicht im Stande ist, erforderliches neues MREL-Kapital zu emittieren (bei Abreifen der vorhandenen MREL-Instrumente), wird eine 9-monatige Stillhaltefrist der Aufsicht vorgesehen; d.h. es wird kein automatisches Auffüllen der MREL-Vorgaben mit CET 1 Kapital aus den Puffern und somit Ausschüttungsbeschränkungen geben, wie ursprünglich von der Kommission vorgeschlagen.



## EBA-LEITLINIEN ZU AUSLAGERUNGEN

Die EBA hat die finale Fassung ihrer Leitlinien zu Auslagerungen veröffentlicht, zu denen sich die FMA im 2. oder 3. Quartal 2019 compliant erklären wird. Die neuen EBA-Guidelines tragen maßgeblich zur Auslegung des § 25 BWG (Auslagerung) bei, der seit 2018 gilt.

Wesentlicher Inhalt:

- Die Guidelines umfassen in ihrem Anwendungsbereich Kreditinstitute, Investmentfirmen, Zahlungsinstitute und E-Money-Provider.
- Die Guidelines beinhalten eine Definition, wann Auslagerung vorliegt und ob diese wesentlich ist. Die Definition einer Auslagerung wurde nicht eingeschränkt. Sie soll mit der Definition in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zur Ergänzung der MiFID II übereinstimmen, da es nicht praktikabel sei, für verschiedene Tätigkeiten (Bankgeschäfte versus Investment- und Zahlungsdienste) unterschiedliche Definitionen zu verwenden.
- Die Guidelines stellen fest, dass bei Auslagerungen die Geschäftsleitung des auslagernden Instituts verantwortlich bleibt und die Auslagerungsvereinbarungen zu monitoren sind.
- Besonderes Augenmerk soll auf Auslagerungen in EU-Drittstaaten gelegt werden. Die Institute sind hier angehalten, die Einhaltung der Compliance-Anforderungen der EU-Regulierung sicherzustellen, insb. im Hinblick auf den Datenschutz.
- Die Guidelines enthalten auch Ausführungen zum Inhalt von Auslagerungsvereinbarungen.
- In den Leitlinien wird das **Erfordernis eines Auslagerungsverzeichnisses** und einer Due-Diligence-Prüfung vor Vertragsabschluss vorgesehen.
- Es wird klargestellt, dass „Cloud-Auslagerungen“ nach dem gleichen Bewertungsansatz zu beurteilen sind wie andere Auslagerungen. Demnach sind „Cloud-Auslagerungen“ nicht per se als Auslagerungen kritischer und wichtiger Funktionen einzustufen. Der Inhalt der Empfehlung zu „Cloud-Auslagerungen“ wurde beibehalten.
- Das Auslagerungsregister soll den zuständigen Behörden auf Anfrage in einem gängigen

elektronischen Format zur Verfügung gestellt werden. Eine automatische Meldepflicht konnte verhindert werden.

- Wir hatten in unserer Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf praktikable Ausnahmen für Auslagerungen innerhalb von Bankengruppen, insb. auch IPS gefordert. Hier hat die EBA noch gewisse Klarstellungen vorgenommen, wobei sie jedoch feststellt, dass auch Outsourcing in Gruppen bzw. innerhalb eines IPS nicht frei von Risiko seien. Auch Intragroup Outsourcing müsse entsprechenden angemessenen Entscheidungsprozessen unterliegen. Darüber hinaus müssen auch Intragroup/IPS Outsourcing-Lösungen dokumentiert werden. Auch Interessenkonflikte müssten identifiziert und gemanaged werden.
- Auch wurde die Liste der Fälle, in denen keine Auslagerung vorliegt, im Vergleich zum Begutachtungsentwurf noch erweitert. Insbesondere sind gesetzlich vorgesehene Auslagerungen nicht als Auslagerungen im Sinne der Guidelines zu verstehen.

Die Guidelines treten am 30. September 2019 in Kraft und ersetzen die entsprechenden CEBS-Leitlinien vom Dezember 2006 sowie die Empfehlungen der EBA zum Outsourcing an Cloud Service Provider vom März 2018.

Mit Ausnahme der Vereinbarungen mit Cloud Service Providern wird für die vollständige Dokumentation der bestehenden Auslagerungsvereinbarungen auf Basis dieser Leitlinien eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2021 eingeräumt. Die Institute können dafür die Zeitpunkte nutzen, an denen die Vereinbarungen ohnehin erneuert werden. Sofern die Überprüfung von Auslagerungen kritischer oder wichtiger Funktionen

nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen ist, sollten die zuständigen Behörden darüber informiert werden, einschließlich der geplanten Maßnahmen zum Abschluss der Überprüfung oder der möglichen Ausstiegsstrategie.

## EINHEITLICHER AUFSICHTSMECHANISMUS (SSM)

### Umfrage zu Kreditvergabestandards

Die EZB hat vor einem Monat alle von ihr direkt beaufsichtigten Institute angeschrieben und Daten zu den Kreditvergabestandards angefordert. Dies war bereits in den Anfang 2019 veröffentlichten Prioritäten der EZB angekündigt worden.

### EZB Aufsichtsgebühren für 2019 festgesetzt

Die EZB hat Ende April die Aufsichtskosten für 2019 festgesetzt. Die Kosten belaufen sich auf insg. 576 Mio. €. Die geschätzten Aufsichtskosten für 2019 betragen 559 Mio. €, auf 15,3 Mio € beläuft sich die Budgetüberschreitung von 2018, die

nun den 2019-Kosten zugeschlagen wird. Die Gebührenerhöhung im Vergleich zum Vorjahr wird mit der größeren Anzahl an zu beaufsichtigenden Instituten in Folge des Brexit erklärt. Weiters verursache die Restrukturierung des italienischen Genossenschaftsbankensektors und das Comprehensive Assessment von sechs bulgarischen Großbanken (Bulgarien will dem SSM beitreten) zusätzliche Kosten. 2020 werden dann keine Kostenvorschreibungen erfolgen, weil von einem ex-ante auf ein ex-post-System der Verrechnung umgestellt werden soll.

#### **Konsultation zu Aufsichtsgebühren**

Im April hat die EZB eine Konsultation zu Änderungen bei der Einhebung der Aufsichtsgebühren durchgeführt, *in deren Rahmen auch die Bundessparte eine Stellungnahme abgegeben hat*. Die Konsultation betrifft alle Banken, auch die nicht-signifikanten Institute, für die sich laut EZB die Gebühren etwas verringern werden, vor allem für die kleineren LSI. Die Gebührevorschreibung wird zukünftig auf den tatsächlich anfallenden

Kosten und nicht mehr auf Schätzungen vorab basieren, d.h. es wird umgestellt von einer ex-ante auf eine ex-post Einhebung.

#### **LSI-Profitabilitätsstudie**

Die EZB hat eine Profitabilitätsstudie zu LSI (alle nicht direkt von der EZB beaufsichtigten Banken) durchgeführt (14 österreichische Institute waren im Sample von insg. 127 Instituten vertreten). Die

Untersuchung kommt zu positiven Ergebnissen für die österreichischen LSI. Die Studie ist nicht öffentlich. Die betroffenen Banken sowie die Verbände wurden mündlich über die Ergebnisse informiert. Die Anzahl der LSI ist in Österreich, nach Deutschland, die zweithöchste in der Eurozone. Derzeit gibt es 440 LSI in Österreich. 38,7 Prozent der Bank-Assets werden in Österreich von LSI gehalten. Die LSI in Österreich sind laut EZB profitabler und effizienter als in anderen Ländern der Eurozone. Dennoch seien die Großbanken (SI) im Durchschnitt profitabler als kleinere Häuser. Positiv wurde auch vermerkt, dass die österreichischen Häuser einen geringeren Leverage aufweisen im Vergleich zu ihren Peers in anderen Eurozone-Ländern. Das Nettozinsergebnis bleibe interessanterweise relativ stabil, wobei die Margen in Österreich stark unter Druck sind. Die Konsolidierung habe auf die österreichischen LSI und deren Profitabilität eine positive Wirkung. Die Käufer sind profitabler als die Kaufobjekte, in Deutschland sei dies umgekehrt.

#### **SREP-Ergebnisse 2018 veröffentlicht**

Die EZB hat Anfang April die aktuellen aggregierten SREP-Ergebnisse veröffentlicht. Die Kapitalanforderungen auf Basis des SREP 2018 sind leicht

angestiegen von 10,1% CET 1 in 2017 auf 10,6 % CET 1 in 2018, bedingt durch den letzten Phase-in-Schritt beim Kapitalkonservierungspuffer. Bei diesen Kapitalanforderungen in CET 1 sind die Anforderungen auf Basis von etwaigen (nationalen) Systemrisikopuffern und antizyklischen Puffern nicht berücksichtigt. Die EZB kommt in ihrer Beurteilung zum Schluss, dass die Governance und das Risikomanagement sich im Durchschnitt im Vergleich zum letzten SREP-Zyklus verschlechtert hat, während die Qualität des Managements des Liquiditäts- und des Funding Risikos gleichgeblieben sei. Neben Kapitalvorgaben wurden auch Vorgaben im Bereich Liquidität, Interner Governance und NPL sowie Datenqualität gemacht. In die SREP-Entscheidungen für 2018 sind auch die Ergebnisse des Stresstests miteingeflossen.

#### **Liquiditätsstresstest**

Die EZB hat einen Liquiditätsstresstest für rund 100 signifikante Banken gestartet. In ihrem Testmodell simuliert die EZB auf Sicht von sechs Monaten Abflüsse von Einlagen sowohl von Privatsach als auch von Geschäftskunden bei einem zugleich einfrierenden Markt für Wholesale Funding; zudem senken Ratingagenturen Bonitätsnoten, und Liquiditätslinien werden geschlossen. Der Stresstest soll bis Mitte 2019 abgeschlossen sein. Die Ergebnisse werden in die Liquiditätsanforderungen, mittelbar aber auch in die Kapitalanforderungen einfließen. Ob aggregierte Ergebnisse publiziert werden, ist noch offen.

#### **Review der Internen Modelle (TRIM)**

TRIM wird 2019 fortgesetzt (Abschluss bis Anfang 2020) und ist ein Update des Internen-Modelle-Guide geplant. Zum aktuellen Stand zu TRIM wurde Anfang April ein detailliertes Schreiben der EZB auf der SSM-Website veröffentlicht. Vor-Ort-Prüfungen bei IRB-Banken werden bis Ende 2019 durchgeführt.

#### **Ergänzung des NPL-Guide**

Die EZB hat im März 2018 ein Addendum ihres NPL-Leitfadens veröffentlicht, das sich - wie der Leitfaden - an die direkt-beaufsichtigten Institute richtet. Ziel ist, dass künftig strengere Vorgaben für die Bildung von Rückstellungen für neue NPLs gelten. Die EZB betont, dass der NPL-Guide unverbindlich sei und als Basis für die Diskussion mit der jeweiligen Bank diene. Die strengeren Regeln gelten nur für neue NPLs, d.h. Kredite, die ab dem 1. April 2018 als NPL eingestuft werden. Mittlerweile hat die EZB allen SIs ein Zieldatum gesetzt, bis zu dem sie ihre NPLs vollständig über Rückstellungen abdecken müssen, dem Vernehmen nach müssen die Banken je nach Kategorisierung diese Vorgaben bis 2023 bzw. 2026 einhalten. Generell bekommen Banken mit

höheren NPL-Quoten länger Zeit als solche mit niedrigeren NPL-Quoten.

#### **Neue Cyber-Attacken Plattform (TIBER)**

Die EZB hat zusammen mit den nationalen Behörden eine sogen. Threat Intelligence-based Ethical Redteaming (TIBER) Plattform aufgesetzt, mit der Cyber-Attacken auf Banken simuliert werden können. Diese Simulationen geben den beaufsichtigten Banken einen Überblick über ihre Stärken

und Schwächen hinsichtlich ihrer IT-Infrastruktur.

Im Laufe der nächsten Monate wird die EZB auch **Anforderungen an die IT von Banken und das Management von IT-Risiken** publizieren, die sich in erster Linie an signifikante Banken richten werden. Darüber hinaus sind auch entsprechende EBA Leitlinien, die für alle Banken gelten werden, geplant.

## **ABWICKLUNGSPLANUNG - MREL**

Die nationalen Bescheide für die Vorschreibung von MREL (Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities) über dem Eigenmittelerfordernis werden voraussichtlich für die größeren Banken von der FMA bis Ende Juni 2019 ausgestellt. Für Großbanken, die unter der Aufsicht des SRB in Brüssel stehen, werden die MREL-Entscheidungen des SRB von der FMA durch nationale Bescheide umgesetzt. Die Umsetzungsbescheide für die SRB-Banken sind für voraussichtlich Ende 2019/Anfang 2020 zu erwarten. Die Überwachung der MREL-Einhaltung wird durch quartalsweise Meldung erfolgen. Geplant ist hier das nationale

Schaubild jenem des SRB anzugleichen. Das SRB-Schaubild sollte bis Mitte 2019 fertiggestellt sein. Die ersten Meldungen sind frühestens mit Stichtag 31.12.2019 abzugeben sein, wahrscheinlich eher per 31.3.2020 (für die unter der FMA-Aufsicht stehenden Institute). Wahrscheinlich wird der Meldestichtag auch für die SRB-Banken der 31.3.2020 sein.

Von insgesamt 444 Banken wurden 416 durch Bescheid der FMA davon in Kenntnis gesetzt, dass sie von der MREL-Meldepflichtung ausgenommen sind und somit auch keine MREL-Vorgaben erhalten werden.

## **• KAPITALMARKTRECHT**

### **SUSTAINABLE FINANCE**

Die EU hat sich durch das Pariser Klimaschutzabkommen und die UN Sustainable Development Goals dazu bekannt umfassende Klimaziele zu erreichen. Dazu soll jährlich € 180 Mrd. zusätzliches Kapital nachhaltigen Zwecken zufließen. Vor diesem Hintergrund werden auf EU-Ebene legislative Maßnahmen erarbeitet.

#### **Taxonomie-Verordnung**

In der sog. „Taxonomie-Verordnung“ soll definiert werden, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche Tätigkeit „environmentally sustainable“ ist.

Die von der Kommission eingesetzte **Technical Expert Group** arbeitet an einer Konkretisierung (Level 2) der ersten zwei wirtschaftlichen Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung (gemäß Art. 5 Taxonomie-Verordnung). *Hierzu soll bis Ende Juni 2019 ein Bericht vorliegen.*

Die Forderungen des **Europäischen Parlaments** sind:

1. Die Taxonomie-Verordnung soll die Basis für alle weiteren diesbezüglichen Maßnahmen der EU und Mitgliedstaaten bilden.
2. Erweiterung des Anwendungsbereichs auf alle Finanzprodukte
  - bei als „nachhaltig“ vertriebenen ist dies entsprechend offenzulegen
  - bei allen anderen Produkten soll ein „comply or explain“-Mechanismus zum Tragen kommen
  - kleine und nicht-komplexe Institute sollen gemäß dem Prinzip der Proportionalität vereinfachte Anforderungen erfüllen (hier wurde einer Forderung der Bundessparte Rechnung getragen)
3. Offenlegung des %-Anteils der Beteiligungen/Finanzierungen an ökologisch nachhaltigen Unternehmen (diese Offenlegung soll bereits **ab 1. Juli 2020** verpflichtend erfolgen)
4. Monitoring des Markts durch die ESAs und national zuständigen Behörden (mit allfälliger Produktinterventionsmöglichkeit)

## 5. Review-Klauseln

- nach 2 Jahren erste Überprüfung hinsichtlich des Fortschritts und einer allfälligen Erweiterung
- bis Ende 2021 soll die Kommission zudem prüfen, ob eine Liste von wirtschaftlichen Tätigkeiten mit „significant negative environmental impact“ erstellt werden soll.

*Für die finnische Ratspräsidentschaft stellt die Finalisierung der Taxonomie-Verordnung im 2. Halbjahr 2019 eine Priorität dar.*

### Offenlegung betreffend Nachhaltigkeit

Zur Verordnung betreffend Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken wurde im März 2019 zwar eine **Trilogeinigung** erzielt, jedoch ist bis zuletzt aus Zeitgründen (aufgrund des sprachlichen und rechtlichen Screening auf EU-Ebene konnten die Fristen nicht eingehalten werden) mit einer formellen Annahme und Veröffentlichung im Amtsblatt erst im Herbst 2019 zu rechnen.

Mit dem Text wird ein harmonisierter EU-Ansatz für institutionelle Anleger zur Berücksichtigung von Risiken und Chancen für die Nachhaltigkeit festgelegt.

Die institutionellen Anleger werden verpflichtet, folgende Informationen offenzulegen:

1. ihre aktuellen Verfahren/Polizies zur Berücksichtigung von Umweltrisiken und sozialen Risiken in ihrer Anlage- und Beratungstätigkeit (inkl. Due Diligence-Prinzipien);
2. Angaben dazu, inwiefern sich diese Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rentabilität der Investition auswirken könnten;

## COVERED BONDS - LEGISLATIVVORSCHLÄGE DER KOMMISSION

Zum Legislativvorschlag zu Covered Bonds (Pfandbriefe), mit dem eine Vereinheitlichung des Rechtsrahmens für Covered Bonds durch eine Richtlinie vorgenommen wird, wurde der Richtlinienentwurf sowie der CRR-Änderungstext bereits von Rat und EU-Parlament angenommen. Der juristische Dienst muss jedoch noch die Texte überarbeiten, sodass diese Texte nochmals im Oktober/November 2019 vom Rat und EU-Parlament angenommen werden müssen und erst danach im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Ziel des neuen rechtlichen Rahmens ist die Festlegung von Mindestharmonisierungsanforderungen, die alle in der EU vermarkteten Covered Bonds erfüllen müssen.

3. sofern ein institutioneller Anleger angibt, eine "grüne" Anlagestrategie zu verfolgen: Informationen zur Umsetzung dieser Strategie und zu den Auswirkungen seiner Produkte und Portfolios auf Nachhaltigkeit oder Klimaschutz.

Die Offenlegung hat sowohl über die Website als auch durch (vor-)vertragliche Kundeninformationen zu erfolgen.

Zuletzt war vorgesehen, dass die Verordnung 12 Monate nach Inkrafttreten anzuwenden sein wird (somit **voraussichtlich Ende 2020**).

### Änderung der Benchmark-Verordnung

Die Veröffentlichung des offiziellen Rechtstexts im Amtsblatt sollte zeitnah erfolgen. Folgende zwei neuen Benchmark-Kategorien werden eingeführt:

- "EU Climate-Transition Benchmark" und
- "EU Paris-aligned Benchmark".

Zu diesen Benchmarks definiert die Verordnung jeweils regulatorische Mindestanforderungen auf EU-Ebene, dazu ist auch ein entsprechendes Benchmark-Statement offenzulegen. Die Verordnung ist nur auf jene Benchmarks anwendbar, die das Label „EU Climate-Transition Benchmark“ oder „EU Paris-aligned Benchmark“ verwenden.

Besonders erfreulich ist, dass zudem die Übergangsperiode für kritische Benchmarks (zB Euribor, EONIA), die gemäß „alter“ Rechtslage mit 31.12.2019 geendet wäre, um **zwei Jahre verlängert** wurde.

Das Legislativpaket sieht vor

- eine gemeinsame Begriffsbestimmung für Covered Bonds, wobei eine Unterscheidung vorgenommen wird zwischen High Quality CBs und Other European CBs.
- Festlegung struktureller Merkmale des Instruments;
- Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten für die Aufsicht über Covered Bonds;
- Definition der Vorschriften, welche die Verwendung des Gütesiegels "Europäische Covered Bonds" gestatten;
- Verschärfung der Bedingungen, unter denen Covered Bonds gemäß der CRR eine aufsichtliche Vorzugsbehandlung gewährt werden kann. Kredite an öffentliche Unternehmen können in den

Cover Pool aufgenommen werden, sofern gewisse Kontrollmechanismen und Safeguards eingezogen werden.

Darüber hinaus hat die Kommission ein Statement abgegeben, wonach sie die delegierte Verordnung zu Liquiditätsanforderungen für Banken adaptieren wird, um eine Überschneidung mit den neuen Vorgaben zu verhindern. Die neue Covered Bonds Richtlinie sieht nämlich spezielle

zusätzliche Liquiditätsvorgaben vor. Um hier nicht eine doppelte Liquiditätshaltung aufgrund der LCR vorzuschreiben, wird die sogen. LCR-delegierte Verordnung der Kommission angepasst.

*Die Bundessparte drängt weiterhin auf eine rasche Vereinheitlichung des Rechtsbestandes in Österreich, damit die hohe Marktakzeptanz und das gute Rating der österreichischen Pfandbriefe in Zukunft abgesichert werden kann.*

## IBOR-REFORMEN

*Die breit verwendeten Zinsbenchmarks werden*

- *reformiert (Euribor => Euribor hybrid) bzw.*
- *aufgelassen und Ersatzindikatoren bereitgestellt (EONIA => [pre] €STR).*

*Wenngleich erreicht werden konnte, dass die in der Benchmark-Verordnung vorgesehene Übergangsperiode für kritische Benchmarks um 2 Jahre bis Ende 2021 verlängert wurde, wird nach wie vor mit Nachdruck an der Reform der bestehenden IBOR gearbeitet. Zuletzt wurden unter anderem folgende Schritte gesetzt:*

- ***EMMI-Konsultation zur Änderung der EONIA Methodik**, worin vorgeschlagen wird den Übergang von EONIA auf €STR durch einen Spread zu €STR zu erleichtern (EONIA plus fixed Spread); Beginn der EONIA (plus Spread)-Publikation soll mit dem ersten Tag der Veröffentlichung von €STR bis 2022 erfolgen. Die EZB plant den Start der Veröffentlichung von €STR am 2. Oktober 2019.*
- ***EMMI-Statement zu den Entwicklungen betreffend Euribor hybrid** von Februar 2019 wonach der Prozess zum neuen Euribor hybrid bis Ende 2019 abgeschlossen sein soll.*
- *Das EMMI hat Anfang Mai 2019 bekannt gegeben, dass bei der belgischen Aufsicht der Antrag auf Zulassung gemäß Benchmark-Verordnung eingebracht wurde. Dabei soll die Euribor hybrid-Methodik behördlich zugelassen werden.*
- ***EZB-Pressemitteilung zum Spread zwischen €STR und EONIA:** Die EZB hat Ende Mai 2019 per Pressemitteilung darüber informiert, dass der Spread zwischen €STR und EONIA auf 8,5 Basispunkte festgelegt wird. Es*

*ist vorgesehen, dass dieser Spread vom European Money Markets Institute (EMMI) in der neuen EONIA-Methodik ab 2. Oktober 2019 verwendet wird. Grundlage für die Berechnung des Spreads bildeten die EONIA- und Pre-€STR-Tageswerte im Zeitraum vom 17. April 2018 bis zum 16. April 2019.*

### **Weitere Arbeiten auf Ebene der Bundessparte**

*Um die diesbezüglichen Umsetzungsmaßnahmen zum geordneten Übergang bestmöglich zu unterstützen, werden auf Ebene der Bundessparte rechtliche Fragen erörtert. Um zur gegebenen Zeit einen friktionsfreien Übergang auf die neuen Zins-Benchmarks zu gewährleisten, haben FMA/OeNB im Sinne der Finanzmarktstabilität ihre Unterstützung für eine gesetzliche Nachfolgeregelung in Aussicht gestellt.*

### **Art. 28 (2) Benchmark-VO - Berücksichtigung von Notfallplänen**

*Gemäß Art 28 (2) Benchmark-VO haben beauftragte Unternehmen „Notfallpläne“ zu erstellen, in denen Maßnahmen dazulegen sind, die ergriffen werden würden, wenn sich ein Referenzwert wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.*

*Die Benchmark-VO sieht auch vor, dass sich beauftragte Unternehmen in der Vertragsbeziehung mit Kunden an diesen Notfallplänen zu orientieren haben. Mit der FMA konnte nunmehr eine dem österreichischen Zivilrecht entsprechende Umsetzung gefunden werden; wonach gegenüber Verbrauchern - aufgrund des strengen Transparenzgebots im KSchG - eine vorvertragliche Information den Anforderungen der Verordnung Rechnung trägt.*

- STEUERRECHT

## STEUERREFORM 2020

Geplant war eine Steuerreform in drei Schritten. Als eine erste Maßnahme waren Entlastungen für Kleinverdiener und Kleinunternehmer im kommenden Jahr in Höhe von einer Milliarde vorgesehen.

*Im Lichte der aktuellen Entwicklungen ist ein Beschluss aus heutiger Sicht unwahrscheinlich.*

## FINANZTRANSAKTIONSSTEUER (FTT)

Von Deutschland und Frankreich wurde bereits im Vorjahr eine FTT nach französischem Vorbild vorgeschlagen, die die Besteuerung von inländischen Aktientransaktionen vorsieht.

*Nach der letzten ECOFIN-Sitzung am 14. Juni besteht durchaus die Gefahr, dass die Arbeiten an einer FTT basierend auf dem deutsch-französischen Vorschlag (Börsenumsatzsteuer) substantiell weitergeführt werden.*

*Aus Sicht der Finanzbranche setzt die Einführung einer Finanztransaktionssteuer, insb. innerhalb von zehn an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Staaten falsche Signale für eine Belebung des europäischen Wirtschaftsraums und Wirtschaftswachstums und wird daher nach wie vor entschieden abgelehnt.*

## ZUSAMMENSCHLUSSBEFREIUNG GEM. ART 132 ABS 1 LIT F MWST-RL

Art 132 Abs 1 lit f Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie („MwSt-RL“) sieht die Möglichkeit vor, steuerbefreite Zusammenschlüsse von Unternehmen bilden zu können. Nach mehreren EuGH -Verfahren sind nun die Mehrwertsteuerbefreiungen nach Art 132 (1) f MwSt-RL nur auf Tätigkeiten, die dem Gemeinwohl dienen, anwendbar. Solange nationale Gesetze wie in Österreich bestehen, darf die Steuerbefreiung aber gemäß EuGH nicht verwehrt werden.

### **Nationale UStRL („Wartungserlass“)**

Mit Beginn 2019 lief die Verwaltungsvereinfachung, wonach nicht nachgewiesen werden muss,

dass die diesbezüglichen Leistungen unmittelbar zum Zweck von steuerbefreiten Tätigkeiten der leistungsempfangenden Banken erbracht werden, aus. Aufbauend auf die Rz 1014 UStRL konnte in konstruktiver Abstimmung mit dem BMF eine neue vereinfachende Praxisregelung entwickelt werden.

Der neue Wartungserlass ist veröffentlicht unter:

<https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e1s2>

## • ZAHLUNGSVERKEHR

### STUEBERBTRUGSBEKÄMPFUNG UND ZAHLUNGSVERKEHR

Die Europäische Kommission hat Ende 2018 ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrugs im elektronischen Geschäftsverkehr vorgelegt:

- **Richtlinie** zur Änderung der Mehrwertsteuer-richtlinie (2006/112/EG) im Hinblick auf die **Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister** (idF RL-Vorschlag) sowie
- **Verordnung** zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 im Hinblick auf die **Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden bei der Betrugsbekämpfung** (idF VO-Vorschlag).

RL- und VO-Vorschlag werden u.a. aus den folgenden Gründen entschieden abgelehnt:

Es müsste dadurch ein weiteres, zusätzliches umfassendes Datenmeldesystem etabliert werden. Auch die Vereinbarkeit mit datenschutzrechtlichen Verpflichtungen (DSGVO) ist nicht gegeben. RL- und VO-Vorschlag sind weder verhältnismäßig noch kann dadurch das Ziel der wirkungsvollen Bekämpfung von grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug im elektronischen Geschäftsverkehr tatsächlich erreicht werden.

**Neue Anforderungen für Zahlungsdienstleister**  
Zentrales Element dieser neuen Bestimmungen ist, dass Zahlungsdienstleister Aufzeichnungen über Zahlungsempfänger und an diese ausgeführte Zahlungsvorgänge zu führen hätten und den nationalen Finanzverwaltungen zur Verfügung stellen sollen. Die Aufzeichnungspflicht soll für Zahlungsvorgänge (Übermittlung von Geldmitteln) gelten, die von in einem Mitgliedstaat befindlichen Zahler an einen in einem anderen

Mitglied- oder Drittstaat befindlichen Zahlungsempfänger (somit grenzüberschreitend) getätigt werden und zwar dann, wenn pro Kalenderquartal mehr als 25 Zahlungsvorgänge an denselben Zahlungsempfänger ausgeführt werden. Wie der VO-Vorschlag vorsieht, sollen diese Aufzeichnungen binnen zehn Tagen nach Quartalsende von den nationalen Finanzbehörden erhoben, in einem nationalen elektronischen System gespeichert und einem noch einzurichtenden europäischen elektronischen System (CESOP) übermittelt werden.

In der Praxis würde der RL-Vorschlag bedeuten, dass jeder europäische Zahlungsdienstleister verpflichtet wird, von jedem einzelnen seiner Kunden (Verbrauchern) beauftragte, grenzüberschreitende Zahlungen zu überwachen und dahingehend zu analysieren, ob in einem Kalenderquartal mehr als 25 Zahlungsvorgänge von bei diesem Zahlungsdienstleister geführten Verbraucherkonten an einen bestimmten Zahlungsempfänger (identifiziert durch den IBAN und BIC) durchgeführt werden. Eine derartige Überwachung, Analyse und Aufbereitung der Daten für eine Meldung an Finanzbehörden sowie die Einrichtung einer Schnittstelle / eines Meldekanals ist derzeit nicht vorgesehen und bei den Banken nicht implementiert, weshalb wohl erneut umfangreiche und kostspielige technische Änderungen in den IT-Systemen der Banken erforderlich sein würden.

*Dem BMF konnten Inkonsistenzen und unrichtige Annahmen erläutert werden. Seitens der EU-Kommission liegen nach wie vor keine zufriedenstellenden Antworten vor.*

## • VERSICHERUNGSTHEMEN

### VERSICHERUNGSVERTRIEBSRICHTLINIE (IDD)

#### **Nationale Umsetzung**

Mit Oktober 2018 trat die Versicherungsvertriebsrichtlinie „Insurance Distribution Directive“ (IDD) für Versicherungsunternehmen in Kraft.

Im Rahmen der Umsetzung der IDD in die GewO (und BWG) sind Regelungen hinsichtlich des Gewerbezugangs und der Weiterbildung enthalten. Die Vorschriften über den Vertriebsprozess sind in der Verordnung des BMDW (Standesregeln für Versicherungsvermittlung) abgebildet.

Mit einem Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage wurde sichergestellt, dass für alle direkt bei der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Beschäftigten nicht die Einschränkung gelten soll, dass die Hälfte der Weiterbildungsverpflichtung nur bei bestimmten unabhängigen Bildungsinstitutionen durchgeführt werden darf.

Die finalen Lehrpläne sind vom BMDW nach wie vor nicht freigegeben. Der Bankenbereich wird sich vor allem am Lehrplan für Versicherungsagenten orientieren.

## PAN-EUROPÄISCHES PENSIONS-PRODUKT (PEPP)

Der Verordnungsvorschlag für ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (Pan-European Personal Pension Product, PEPP) sieht vor, dass „Anbieter von Altersvorsorgeprodukten künftig europaweit ein einfaches und innovatives privates Altersvorsorgeprodukt, das EU-weit einheitliche Merkmale aufweist, anbieten können sollen“. Dadurch soll die bestehende gesetzliche, betriebliche und nationale private Altersvorsorge ergänzt werden. Weitere Kernpunkte sind die Kapitalgarantie sowie die Mitnahmefähigkeit in andere Mitgliedstaaten. Eine Empfehlung der steuerlichen Gleichbehandlung mit ähnlichen Produkten ergeht an die Mitgliedstaaten, wobei kein Eingriff in die Steuerhoheit der Staaten erfolgen kann.

Das Paket umfasst folgende Punkte:

**Zulassung:** Zulassung soll über nationale Aufsichtsbehörden erfolgen.

**Aufsicht:** Laufende Aufsicht durch und Produktinventionsbefugnisse für EIOPA.

**Pensionsfonds (IORPS) als Anbieter:** Mitgliedstaaten sollen über die Berechtigungen für IORPs entscheiden können

**Auszahlungsphase:** PEPP-Sparer können grundsätzlich die Auszahlungsform wählen; Mitgliedstaaten können jedoch für bestimmte Auszahlungsform Anreize schaffen.

### Beratungspflicht:

- Verpflichtende vorvertragliche Beratung mit „Altersvorsorge bezogenem“ Bedürfnistest
- Verpflichtende Beratung hinsichtlich der Auszahlung vor Pensionsantritt

### Einführung eines PEPP-KIDs:

- Eigenes KID für Basic-PEPP und weitere KIDs für alternative Anlageoptionen
- Projektionen für die Leistungsphase und Past-Performance
- Regulatory Technical Standards (RTS) für Details

**Vertrieb:** IDD oder MiFID II - je nach Anbieter

### Laufende Information:

- PEPP Benefit Statement während der Ansparphase
- Informationen während der Auszahlungsphase

**Compartments:** „Sub-accounts“ in mindestens zwei Mitgliedstaaten innerhalb von drei Jahren

**Anlageoptionen:** Basic-PEPP + 5 weitere Anlageoptionen möglich.

**Veranlagung:** Prudent Person Principle (ESG-Faktoren sollen beachtet werden).

### Basic-PEPP (Standard-Anlageoption):

- Kapitalgarantie - fällig zu Beginn der Auszahlungsphase bzw. wo anwendbar auch während der Auszahlungsphase - (auf investiertes Kapital nach Abzug von Kosten und Gebühren).
- oder konservative Anlagestrategie mit risikomindernden Techniken, um Kapital zurück zu erhalten.
- Regulatorische Rahmenbedingungen für Garantien: sektorale Gesetzgebung.

### Fee-Cap für das Basic PEPP:

- 1% des jährlich angesammelten Kapitals (accumulated capital per annum).
- RTS: Spezifizierung der Kosten, die vom Fee-Cap umfasst sind → Levelplaying Field zwischen unterschiedlichen PEPPs und PEPP-Anbietern soll sichergestellt werden.
- Delegated Act (DA): alle zwei Jahre Überprüfung des Fee-Caps und ggf. Anpassung des Prozentsatzes.

Am 4. April 2019 wurde das Trilogergebnis vom europäischen Parlament final angenommen. Die Zustimmung des Rates (*laut vorläufiger Tagesordnung geplant am 14. Juni 2019*) sowie die Veröffentlichung im Amtsblatt bleiben abzuwarten.

### POSITION der Bundessparte

Das PEPP soll nach Auffassung der Versicherungswirtschaft ein „echtes“ Rentenprodukt sein, um die Rentenlücke zu schließen. Dafür ist eine entsprechende langfristige Orientierung notwendig.

- Die Sicherheit der individuellen Ersparnisse sollte die Priorität jeder EU-Initiative im Pensionsbereich sein.
- Die Umsetzung von Portabilität, Compartmentlösungen, etc. muss auch für Anbieter sichergestellt sein, um den Wettbewerb im EU-Binnenmarkt zu fördern.
- Die vorvertraglichen Informationspflichten (PEPP-KID) müssen speziell auf die Anforderungen von Pensionsprodukten zugeschnitten sein.
- Die Kostenobergrenze in der Höhe von 1% des jährlich angesammelten Kapitals wird sehr kritisch gesehen. Sie könnte dazu führen, dass das PEPP überhaupt nicht angeboten werden kann. Welche Kosten konkret unter die Kostenbeschränkung fallen, wird von EIOPA festgelegt. Dabei soll laut Verordnung jedenfalls ein Level-Playing-Field zwischen den unterschiedlichen Anbietern gewährleistet werden.



## • SONSTIGE THEMEN

### EUROPÄISCHE EINLAGENSICHERUNG

Im Dezember 2018 wurde im Rahmen des Euro Summit eine High Level Expert Group beauftragt die Arbeit an EDIS fortzusetzen. Deutschland behält die bekannten ablehnenden Positionen zu EDIS bei, während die Kommission, Rat und EZB weiterhin deutlich pro EDIS eingestellt sind und einen sogenannten Top-Down-Ansatz gefordert haben. *Dies ist auch in neuen Arbeitsprogrammen der Kommission sowie im Finanzmarktstabilitäts-Bericht der EZB klar ausgedrückt.*

*Die Ad Hoc Arbeitsgruppe zur Stärkung der Bankenunion (AHWP) hat sich unter rumänischer Präsidentschaft einmal am 21. Mai 2019 getroffen.*

*Die KOM hat dort drei Analysesets präsentiert, die anschließend diskutiert wurden:*

- einen Überblick über den Bankensektor in Nicht-Bankenunion-MS;
- eine Analyse der Auswirkungen von EDIS auf die Rentabilität der Banken;
- einen Überblick über die Umsetzung alternativer Finanzierungsmodalitäten gemäß Art 10 (9) der DGSD.

*Nach wie vor ist vorgesehen, dass im Juni ein Bericht erfolgt (wahrscheinlich im Rahmen des Europäischen Rates am 20./21. Juni 2019).*

### REFORM DER EUROPÄISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDEN (EBA, ESMA UND EIOPA)

In den Trilogverhandlungen zur Reform der europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) ist es Ende März zu einer politischen Einigung gekommen, die mittlerweile von Rat und EU-Parlament angenommen wurde. Der juristische Dienst muss jedoch noch die Texte überarbeiten, sodass sie nochmals im Oktober/November 2019 vom Rat und EU-Parlament angenommen werden müssen und erst danach im Amtsblatt veröffentlicht werden können.

Eckpunkte sind:

#### • Governance

Im Hinblick auf die Governance der Behörden bleibt es - entgegen der ursprünglichen Kommissionsvorschläge für ein unabhängiges Executive Committee - im Wesentlichen bei der jetzigen Struktur, wobei die Position des Chairman etwas gestärkt wird.

#### • Direkte Kompetenzen der ESMA

Hier kommt es - entgegen ursprünglichen Kommissionsvorschlägen - zu keiner direkten ESMA-Zuständigkeit für gewisse Prospektgenehmigungen. ESMA wird aber zukünftig direkt zuständig sein für kritische Benchmarks, Drittstaaten-Benchmarks und Data Reporting Service Providers.

#### • Konsumentenschutz und Umwelt-, Soziale- und Governance-Risiken (ESG)

Mandat und Befugnisse der ESAs im Bereich Konsumentenschutz und ESG-Risiken werden gestärkt. Die ESAs können zukünftig Daten über

Consumer Trends sammeln, analysieren und reporten. Sie können auch Mystery Shopping der NCAs koordinieren, dürfen jedoch entgegen den Kommissionsvorschlägen Mystery Shopping nicht selbständig durchführen. Im Bereich Product Intervention kann nun auch ein Verbot ausgesprochen werden auf Basis einer Gefahr für Konsumenten. Das Verbot kann nach 6 Monaten (anstatt bisher 3) erneuert werden. Auch besteht zukünftig die Möglichkeit für ein einjähriges Produktverbot nach zwei 6-monatigen Verlängerungen. Zu ESG bekommen die ESAs den Auftrag Sustainable Business Models und die Integration von ESG-Faktoren in ihre Arbeit einfließen zu lassen.

#### • Geldwäsche

Die EBA erhält neue Geldwäsche-Kompetenzen und wird zuständig für die AML-Datensammlung für die gesamte EU. Darüber hinaus bekommt die EBA die Kompetenz für AML-Risikoassessments und die Förderung von Kooperationen mit Drittstaaten in grenzüberschreitenden Fällen. Bei EBA wird eine Exchange Plattform zu Fit & Proper Informationen über Bankmanager eingerichtet.

#### • Budget der ESAs

Entgegen den Vorschlägen der Kommission zu einer teilweisen Kostenübernahme durch die beaufsichtigten Unternehmen, bleibt das derzeit gültige Finanzierungssystem (Kostentragung teilweise aus EU-Budget, teilweise durch Beiträge der NCAs) bestehen.

- **Proportionalität und Accountability**

Das Proportionalitätsprinzip wird explizit in die Rechtstexte aufgenommen. Darüber hinaus müssen die ESAs zukünftig schriftlich darlegen welche Positionen sie in internationalen Gremien (zB Basler Ausschuss) vertreten haben.

- **Whistleblowing**

Bei allen drei ESAs werden Whistleblowing-Hotlines eingerichtet.

- **EIOPA-Kompetenz bei Internen Modellen**

EIOPA wird die Kompetenz erhalten bei der Genehmigung von Internen Modellen durch die NCAs mitzuarbeiten.

## GELDWÄSCHE

### **Vertragsverletzungsverfahren zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie**

Wegen der unzulänglichen Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie führt die Kommission derzeit gegen zahlreiche Mitgliedstaaten sogen. Vertragsverletzungsverfahren. Österreich ist teilweise auch betroffen, wobei die Umsetzung im FM-GwG und WiReG richtlinienkonform sein dürfte. Kritisiert wurde von der Kommission die Umsetzung im Bereich der Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Immobilitentreuhänder, Anbieter von Sportwetten und bei den der Gewerbeordnung unterliegenden Unternehmen. Die Kritikpunkte betreffen u.a. die Regelungen zu Politisch Exponierten Personen (PEPs), zu der Pflicht bestehende Kundschaft gemäß den Sorgfaltspflichten zu geeigneter Zeit zu durchleuchten sowie zu angemessenen Whistleblowing-Mechanismen.

**FMA-Geldwäsche-Rundschreiben veröffentlicht**  
*Mittlerweile sind alle 4 FMA-Rundschreiben zu Geldwäsche auf der FMA-Website veröffentlicht (Risikoanalyse, Sorgfaltspflichten, Organisation und Meldepflichten). Mit weiteren Rundschreiben ist derzeit nicht zu rechnen.*

*Das Rundschreiben zu Meldepflichten wurde am 3. Juni 2019 veröffentlicht. Einige Verbesserungen und Klarstellungen konnten durch unsere Stellungnahme und den Besprechungstermin mit der FMA Ende März noch erreicht werden, so insbesondere zu den Hochrisikogütern und zur Plausibilisierung von Auffälligkeiten. Auch wurden Klarstellungen zu Korrespondenzbankbeziehungen aufgenommen.*

Das finale **FMA-Organisations-Rundschreiben** wurde im März 2019 veröffentlicht. Entsprechend unserer Stellungnahme konnten erfreulicherweise noch einige Verbesserungen / Klarstellungen erreicht werden:

- In FN 7 wurde eine Ausnahme für Versicherungen vorgesehen, dass der GWB hier keine Schlüsselfunktion ist.
- In den RZ 29 - 39 wurde die Vereinbarkeit der Funktion des GWB mit der des § 39 BWG-Compliance-Verantwortlichen klargestellt.

- In RZ 49 wird anstatt des ursprünglich vorgesehenen Berichtswesens des fachkundigen Mitarbeiters an den GWB nunmehr ein „regelmäßiger Informationsaustausch“ vorgeschrieben.

- In den RZ 58 und 67 wurde eine klare Trennung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen GWB und Interner Revision vorgenommen.

- In RZ 62 wird von dem Erfordernis einer eigenen Gruppengefährdungsanalyse wieder abgegangen.

- In RZ 63 wurde das ursprünglich vorgesehene Weisungsrecht des GWB innerhalb einer Gruppe entsprechend den gesellschaftsrechtlichen Notwendigkeiten umformuliert: „im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten innerhalb der Gruppe Anordnungen zu erteilen“

- In RZ 69 wurde bei „Berichtswesen“ bei den Themenschwerpunkten wie von uns gefordert das Wort „beispielhaft“ eingefügt.

- In RZ 72 wurde bei der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter das beispielhafte Erfordernis der Vorlage eines Strafregisterauszuges auf neue Mitarbeiter (bevor sie das Arbeitsverhältnis antreten) eingeschränkt.

*Ende 2018 hatte die FMA zudem das finale Geldwäsche-Sorgfaltspflichten-Rundschreiben veröffentlicht. Im März 2018 war bereits das Rundschreiben zur Risikoanalyse veröffentlicht worden.*

### **Ratseinigung zu Verordnungsvorschlag der KOM zu Geldwäsche**

Zum von der Kommission vorgelegten Verordnungsvorschlag hat es eine Einigung zwischen Rat und EU-Parlament gegeben, als Teil des gesamten ESA-Review (Reform der europäischen Aufsichtsbehörden):

Die Kompetenzen zur Geldwäschebekämpfung werden in der EBA gebündelt. Die EBA wird ermächtigt nationalen Aufsichtsbehörden Ermittlungshandlungen gegen eine Bank aufzutragen. Sollte die nationale Behörde untätig bleiben, so kann die EBA auch direkt an eine Bank eine Entscheidung übermitteln.

### **Delegierte Verordnung zu Hochrisiko-Ländern**

Die Kommission hatte im Februar eine neue Liste von 23 Hochrisiko-Drittländern veröffentlicht, deren System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist. Dabei handelte es sich um 12 von der FATF aufgelistete und 11 weitere Länder. Die delegierte VO wurde dem Rat und EU-Parlament zur Genehmigung vorgelegt. Am 13. März hat der Rat die Liste abgelehnt. Dem Vernehmen nach beabsichtigt die Kommission noch vor Auslaufen ihrer Amtsperiode im Oktober 2019 eine neue Liste vorzulegen.

Erfreulich wäre prinzipiell, dass Bosnien von der Liste genommen werden soll und Serbien nicht aufgenommen wurde, obwohl Serbien auf der FATF-Liste steht. Daran wird sich wahrscheinlich auch nichts durch die neue Liste ändern. Es stehen keine europäischen Länder auf der Liste, da-

## **BREXIT**

Die Staats- und Regierungschefs der EU und Großbritannien haben sich bei einem Brexit-Sondergipfel am 10. April 2019 in Brüssel auf eine Ver-

für aber neben den üblichen Gelisteten wie Nordkorea, Afghanistan und Iran auch u.a. die folgenden Länder: Bahamas, die US-Außengebiete Guam, Puerto Rico, US-Samoa und US-Virgin Islands, Panama, Tunesien und Saudi-Arabien.

Kritisiert wurde vom Rat die neue Methodologie, die eine von der FATF abweichende, weitergehendere Liste bedingt. Dem Vernehmen nach sehen auch einige Mitgliedstaaten die Aufnahme von Saudi-Arabien kritisch.

### **Freischaltung Fragenkatalog Risikoklassifizierung für Kreditinstitute und Versicherungen 2019**

*Die FMA hat zur Risikoeinstufung und Prüfplanung für Kreditinstitute und Versicherungen den aktuellen Risikofragebogen auf der Incoming-Plattform veröffentlicht, der bis 2. August 2019 auszufüllen ist.*

## **TRILOGEINIGUNG EMIR CCP**

Im März 2019 kam es zu einer Einigung im Trilog zum VO-Vorschlag zur Änderung der VO 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) sowie der VO 648/2012 hinsichtlich der für die Zulassung von zentralen Gegenparteien anwendbaren Verfahren und zuständigen Behörden und der Anforderungen für die Anerkennung zentraler Gegenparteien aus Drittstaaten („EMIR 2“ oder „EMIR CCP“).

Die Reformen sollen eine kohärentere und solidere Beaufsichtigung von CCP aus der EU und Drittstaaten gewährleisten und die Auswirkungen des Brexit auf die Finanzstabilität abfedern. Um eine engere Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden und den für EU-Währungen zuständigen Zentralbanken zu gewährleisten, soll bei der ESMA ein neuer Aufsichtsmechanismus geschaffen werden („CCP-Aufsichtsausschuss“). Für Drittstaaten-CCP sieht der Vorschlag ein neues

schiebung des Brexit um bis zu sechs Monate vereinigt: Bis spätestens 31. Oktober 2019 soll das Vereinigte Königreich die EU verlassen – mit oder ohne Deal.

Zwei-Stufen-System vor. ESMA wird die systemrelevante Bedeutung von CCPs anhand bestimmter Kriterien bewerten, darunter Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte, Mitgliederstruktur oder die Verfügbarkeit alternativer Clearingdienste in der betreffenden Währung. Auf der Grundlage dieser Bewertung kann die ESMA empfehlen, dass eine CCP oder einige ihrer Clearingdienste von so großer systemischer Bedeutung sind, dass die CCP in der EU nicht anerkannt wird. Als letztes Mittel könnte die KOM entscheiden, dass sich die CCP in der EU etablieren muss, um operieren zu können.

*Die Einigung wird nicht erneut für Änderungen geöffnet. Nach Abschluss des sprachjuristischen Verfahrens wird der Text im Oktober/November 2019 erneut im Plenum des Europäischen Parlaments und danach durch den Rat angenommen. Der endgültige Text wird drei Wochen nach der Abstimmung im Amtsblatt der EU veröffentlicht.*

## EMIR REFIT

EMIR Refit wurde als „Verordnung (EU) 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte

OTC-Derivatekontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister“ am 28. Mai 2019 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt 20 Tage später in Kraft.

## ESMA AKTUALISIERT EMIR Q&A

Die ESMA hat am 28. Mai 2019 die Fragen und Antworten (Q & As) zur Umsetzung der Europäischen Marktinfrastrukturverordnung (EMIR) aktualisiert. Sie enthalten Erläuterungen zum neuen Rahmen, der durch die Verordnung 2019/834 zur Änderung von EMIR (sog. EMIR Refit) eingeführt wurde und zur Änderung bestehender Fragen und Antworten zur Novation.

Die allgemeine Aktualisierung enthält hauptsächlich neue Antworten auf die Umsetzung des EMIR-Refit-Rahmens in Bezug auf:

- die Clearingpflicht für Finanzielle Gegenparteien (FC) und Nichtfinanzielle Gegenparteien (NFC);

- das Meldeverfahren, wenn eine Gegenpartei die Clearing-Schwellenwerte überschreitet oder nicht mehr überschreitet; und,
- wie Gegenparteien Derivate-Novationen melden sollten und entfernt einige obsoletere Verweise auf das Frontloading beim Ausfüllen des Felds „Clearing-Verpflichtung“.

Schließlich enthält diese Aktualisierung auch eine Änderung der bestehenden Fragen und Antworten 20 im OTC-Bereich, mit der klargestellt wird, dass für den Zweck der Anwendung der Clearingpflicht alle Arten von Novationen von Derivatkontrakten abgedeckt sind.

## ESMA KONSULTATION GEMÄß EMIR 2.2

Die ESMA hat am 28. Mai 2019 drei Konsultationspapiere gemäß EMIR 2.2 zu Einstufung, vergleichbarer Einhaltung und Gebühren veröffentlicht. EMIR 2.2 ändert das Regulierungs- und Aufsichtsregime von EMIR für zentrale Gegenparteien (CCPs).

EMIR 2.2 verbessert das Anerkennungssystem für Drittland-CCPs (TC-CCPs). Sie führt eine spezielle Regelung für Drittland-CCPs ein, die als Tier-2-CCPs für die finanzielle Stabilität der Europäischen Union (EU) oder einen oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten von systemischer Bedeutung sind oder wahrscheinlich werden. Tier-2-

CCPs müssen die Anforderungen gemäß EMIR erfüllen oder eine vergleichbare Compliance fordern, wenn die Einhaltung der Anforderungen in einem Drittland die Einhaltung der Anforderungen gemäß EMIR gewährleistet. EMIR 2.2 führt auch ein Gebührensystem für TC-CCPs ein, um die entsprechenden Aktivitäten zu finanzieren.

Die ESMA hat von der Europäischen Kommission ein Mandat für technische Beratung zu Staffe-lung, vergleichbarer Compliance und Gebühren erhalten und konsultiert bis zum 29. Juli 2019 Stakeholder. Die Mandate sind vorläufig, abhängig von der endgültigen Veröffentlichung von EMIR 2.2 im Amtsblatt der EU.

## FREMDWÄHRUNGSKREDITE

Laut Mitteilung der FMA vom 14. Juni 2019 ist das Volumen an aushaftenden FX-Krediten an private Haushalte im 1. Quartal 2019 weiter zurückgegangen. Gemäß der FMA-Fremdwährungskrediterhebung ist wechselkursbereinigt das Volumen seit 2008 um € 33,3 Mrd. gesunken, absolut haften noch €14,5 Mrd. aus.

Im 1. Quartal 2019 ist das an private Haushalte aushaftende Fremdwährungskreditvolumen verglichen mit dem Vorquartal um €480 Mio. oder -3.2% zurückgegangen, verglichen mit dem 1. Quartal 2018 war es ein Minus um fast € 2 Mrd. oder -12,3%. Damit ist das aushaftende Volumen

seit dem Höhepunkt 2008 wechselkursbereinigt um -71,4% zurückgegangen.

Der Anteil der Fremdwährungskredite an den gesamten an private Haushalte vergebenen Kredite

liegt bereits unter einem Zehntel (9,3%), am Höhepunkt war dies rund ein Drittel (31,8%). 96,1% der Fremdwährungskredite entfallen auf Schweizer Franken, 3,6% auf japanische Yen.

## RL VORSCHLAG BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN FÜR PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN

Der endgültige Text zum RL Vorschlag Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistung muss noch vom Rat genehmigt werden, bevor er in Kraft treten kann. Nach Veröffentlichung der Rechtsvorschriften im Amtsblatt der

EU haben die Mitgliedstaaten drei Jahre Zeit, um die neuen Bestimmungen in nationales Recht umzusetzen, und sechs Jahre, um sie anzuwenden.

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

## EU-RICHTLINIE KOLLEKTIVE RECHTSVERFOLGUNG

Aktuell wird im Rat und im Europäischen Parlament der Richtlinienentwurf über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher beraten. Er ist Teil des „New Deal for Consumers“ und drängt die Kommission auf eine rasche Beschlussfassung. Im Europäischen Parlament befassen sich mehrere Ausschüsse mit dem Richtlinienentwurf, es wurden hunderte von Änderungsanträgen eingebracht. Federführend ist der Rechtsausschuss des Parlaments (JURI). *Das Europäische Parlament hatte im März 2019 seine Position bestätigt.*

### POSITION der Bundessparte

Die Bundessparte ist nicht grundsätzlich gegen kollektive Rechtsverfolgung. Die Bundessparte hat sich seit vielen Jahren sowohl innerösterreichisch als auch auf europäischer Ebene dafür eingesetzt, dass derartige kollektive Rechtsverfolgungsinstrumente ausgewogen ausgestaltet werden und nicht nur zu Lasten der Unternehmen formuliert werden. Abgelehnt werden jene Ele-

mente des Entwurfs, die die bislang relativ ausgewogene Balance in Zivilprozessen zu Lasten der Unternehmen wesentlich verändern würden. Vor allem sind die Grundrechte aller Beteiligten sowie die europäischen Rechtstraditionen vollinhaltlich zu beachten.

*Folgende Punkte werden kritisch gesehen:*

- *Zulässigkeit der Klageeinbringung und -aufrechterhaltung bei Einstellung des Verstoßes*
- *Klagberechtigung von Non-Profit Organisationen*
- *Ad-hoc Einrichtungen*
- *Qualifizierte Einrichtungen bei grenzüberschreitenden Gruppenklagen*
- *Kostenbefreiung der Konsumenten*
- *Einstweiliger Rechtsschutz*
- *Mandat der Verbraucher zur Klageeinbringung*
- *Opt-Out Verfahren*
- *Herausgabe von Beweismitteln*
- *Sanktionen bei Non-Compliance*

## ZWEITES ERWACHSENENSCHUTZGESETZ- VORBEREITUNG ERFAHRUNGS-AUSTAUSCH ZU KONSENSPAPIER

Anlässlich der Finalisierung des Konsenspapiers „Bankgeschäfte und Erwachsenenschutz“ zum 2. Erwachsenenschutz-Gesetz wurde die Anregung aufgenommen, nach etwa einem Jahr nach Inkrafttreten mit dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz in einen Austausch über die bis dann gesammelten

Erfahrungen mit dem Konsenspapier zu treten, um praxisbasierte Verbesserungen vorzunehmen. *Die im Rahmen einer Arbeitsgruppe in der Bundessparte zusammengestellten bisherigen Praxiserfahrungen aus dem Bankenbereich wurden dem Bundesministerium übermittelt.*

## **Offenlegung nach § 25 Mediengesetz**

**Bundessparte Bank und Versicherung  
Wirtschaftskammer Österreich**

### **Sitz**

- **Adresse:** Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
- **Telefon:**+43 (0)5 90 900
- **Fax:**+43 (0)5 90 900 5678
- **E-Mail:** [office@wko.at](mailto:office@wko.at)

### **Vertretungsbefugte Organe**

**Präsident/-in:** Dr. Harald Mahrer

### **Tätigkeitsbereich**

Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

### **Richtung der Website ("Blattlinie")**

Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link [wko.at/offenlegung](http://wko.at/offenlegung) auffindbar.

**Urheberrechtlicher Hinweis: Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.**